

## 50 Jahre Anwalt: von Fernschreibern, dem beA und anderen Innovationen

Dass ein Rechtsanwalt das 50-jährige Jubiläum seiner Anwaltszulassung begehen kann, kommt vergleichsweise selten vor. Dr. Klaus Landry aus Hamburg ist so ein Fall. Wir sprachen mit ihm über die Wandlungen des Anwaltsberufs und des Berufsrechts in den letzten 50 Jahren, über geänderte Erwartungen der Mandanten, die Digitalisierung und über die Zukunft des Anwaltsberufs.

**Winterhoff: Lieber Herr Landry, Sie haben im letzten Jahr Ihr 50-jähriges Anwaltsjubiläum gefeiert. Können Sie sich noch an den Tag Ihres Berufsbeginns erinnern?**

Landry: Erstaunlicherweise kann ich das noch, wenngleich nicht in den Details. Mein Einstieg in den Beruf war am 15.02.1968. An diesem Tag begann mein Anstellungsverhältnis in der Sozietät, die damals aus vier Anwälten und zwei Anwältinnen (immerhin eine Frauenquote von 33,33 %) bestand. Sie galt angesichts dieser Zahl von Anwälten damals – aus heutiger Sicht erstaunlich – als Anwaltsfabrik. Dennoch fand ich bei meiner Ankunft ein leeres Büro vor und musste mich – natürlich auf Kosten der Sozietät – um dessen Möblierung kümmern. Es war für mich kein totaler Neuanfang, weil ich im Jahre 1966 über sechs Monate als Referendar in der Sozietät gearbeitet hatte, also alle, die dort tätig waren, kannte. Auf die Zulassung, die damals noch in den Händen der Justizverwaltung lag, musste ich dann noch sechs Wochen bis zum 01.04.1968 warten. Es gibt im Übrigen eine Art Tradition in meiner Sozietät: Viele der in ihr tätigen Anwälte – Partner und anwaltliche Mitarbeiter – arbeiteten dort zunächst als Referendare.

**Sie berichteten mir in einem früheren Gespräch, dass sich die Anwaltstätigkeit im Laufe der Zeit enorm beschleunigt habe. Könnten Sie dies für unsere Leserinnen und Leser konkretisieren?**

Das ist wohl für uns alle augenscheinlich. Denn: Während eines großen Teils meines Anwaltslebens gab es noch keine Computer und auch keine mobilen Telefone und lange Zeit noch nicht einmal elektrische Schreibmaschinen. Keine Anekdote, sondern eine wahre Begebenheit: Ich regte im Jahre 1968 die Anschaffung eines Fernschreibers (ein Vor-Vor-Vorgänger des Telefaxes) an. Ein Senior-Partner sagte dazu, er sei dagegen, weil er dann ja am selben Tage antworten müsse. Heute erwarten Mandanten natürlich sofortige Reaktionen und schnelle Antworten möglichst am selben Tag.

**Wie haben sich die Erwartungen der Mandanten ansonsten geändert?**

Anders als früher bestehen sie auf Beratung und Vertretung durch spezialisierte Anwälte, die sich ständig fortbilden. Sie erwarten, dass ihre Anwälte sich darum bemühen, ihre, der Mandanten, Probleme in allen – auch nicht juristischen – Facetten zu verstehen und dafür gangbare Lösungen anzubieten. Bloße Bedenkenträger sind heute unerwünscht. Mandanten erwarten heute aber auch eine möglichst optimale Infrastruktur der Kanzlei ihrer Anwälte, die eine entsprechende Kommunikation, eine zügige Arbeit und gründliche Recherchen möglich macht. Sie schätzen es, wenn ihre Anwälte sie auf neue Entwicklungen und daraus sich ergebende Chancen und Risiken frühzeitig aufmerksam machen und ggf. nötige Anpassungen anregen.

**Wie ist es aus Ihrer Sicht um die Qualität des Rechts und der Rechtsdurchsetzung bestellt: Ist es in den letzten 50 Jahren summa summarum besser oder schlechter geworden?**

Die Verhältnisse und Umstände haben sich in diesem Zeitraum stark verändert. Es gab und gibt eine umfassende Technifizierung und Digitalisierung unserer Welt und unseres Lebens einschließlich einer Verrechtlichung aller Lebensbereiche. Das europäische Recht steckte vor 50 Jahren noch in den Kinderschuhen. Die Aufgaben für Gesetz- und Verordnungsgeber sind viel, viel schwieriger als damals. Ich zögere deshalb, den heutigen Rechtsetzungsorganen eine schlechte Note zu geben. Dagegen scheint mir die Rechtsdurchsetzung summa summarum eher schlechter geworden zu sein. Die Anzahl gerichtlicher Verfahren ist anscheinend stark gestiegen; der Ausbau der Justiz hat damit nicht Schritt gehalten. Gerichtliche Verfahren dauern daher heute, und zwar schon in der ersten Instanz, sehr häufig viel zu

### Dr. Klaus Landry



Rechtsanwalt und Partner der Sozietät GvW Graf von Westphalen, Hamburg

Seit 1968 Rechtsanwalt in Hamburg, Fachanwalt für Steuerrecht, von 1990 bis 1999 Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, von 2008 bis 2013 Vorsitzender des Kuratoriums (Aufsichtsrat) der Joachim Herz Stiftung, Mitglied der Gründungskommission und des Kuratoriums der Bucerius Law School, Vorsitzender des Vorstandes der Hamburgischen Kulturstiftung und Mitglied des Aufsichtsrates des Thalia Theaters.

lang. Qualitativ ist der deutschen Justiz aber im internationalen Vergleich ein gutes Zeugnis auszustellen. Auch behandelt sie nach meiner Erfahrung alle Parteien gleich nach Recht und Gesetz. Sie wahrt damit den Rechtsstaat, die – so Popper – Rechtsordnung, der sich alle fügen und alle zu fügen haben.

**Wie sehen Sie die zunehmende Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit? Hat sich Ihre Arbeitsweise im Laufe der Zeit verändert?**

Natürlich hat sich meine Arbeitsweise im Laufe der Zeit verändert. Ich habe mich diesen Veränderungen stets gestellt und ihnen nicht widersetzt. So diktiere ich zwar noch viele – insbesondere lange – Texte. Die Überarbeitung des Diktierten durch Umstellungen und Einfügungen ist aber durch den Computer ungemein erleichtert. Und die Texte werden dann auch für mich jederzeit und nahezu allerorten abrufbar gespeichert. Ich diktiere per Smartphone auch über große Entfernungen vom Büro und dem Sekretariat. Ich kann unterwegs, z. B. im Hotel und im Home Office, arbeiten. Ich bin auch auf Reisen und im Home Office intern und extern erreichbar. Und Recherchen können viel effizienter und im Übrigen auch unterwegs durchgeführt werden.

**Gibt es Bereiche, in denen die heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten nach Ihrer Wahrnehmung die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung nicht nur nicht verbessern, sondern ggf. sogar verschlechtern?**

Das Arbeiten mit vorgefertigten Modulen verbessert Schriftstücke, insbesondere Satzätze, nicht immer und unbedingt. Es verhindert mitunter eine stringente Argumentation, die passgenau auf den jeweiligen konkreten Fall abzielt. Das blinde Vertrauen auf Legal Tech kann einer kreativen Recherche und Problemlösung durchaus entgegenstehen.

**Welche Rolle werden angesichts der Digitalisierung künftig der direkte Kontakt und das persönliche Vertrauen zwischen Rechtsanwalt und Mandant spielen?**

Der direkte Kontakt und das persönliche Vertrauen zwischen Rechtsanwalt und Mandant bleiben unverzichtbar, wobei freilich das richtige Verhältnis zwischen Nähe und Distanz hergestellt werden muss. Mandanten müssen selbstverständlich auch persönlich darauf vertrauen können, dass Rechtsanwälte ihre und nur ihre Interessen vertreten und ihre Pflicht zur Verschwiegenheit wahren. Mitunter können vertrauliche Informationen nur im direkten Kontakt an Rechtsanwälte übermittelt werden.

**Wie beurteilen Sie das beA und die zahlreichen bei seiner Einführung aufgetretenen Verzögerungen? Hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer übernommen?**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bei der Einführung des beA keine überzeugende Rolle gespielt. Ob das System wirklich tauglich ist, wird sich erst herausstellen. Ich verstehe auch nicht, warum man nicht auf bereits seit langem bewährte Systeme, wie sie z. B. für Patentanwälte gegenüber dem Deutschen und dem Europäischen Patentamt sowie dem Bundespatentgericht bestehen, zurückgegriffen und auf diese aufgebaut hat.

**Sie waren von 1990 bis 1999 Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg. Was waren seinerzeit die maßgeblichen berufspolitischen Themen, und wie haben sich diese entwickelt?**

Es ging damals nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 um einen Umbruch, nämlich den Übergang vom Standesrecht zu einem rechtsstaatlichen Berufsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hatte die „Standesrichtlinien“ für rechtsunerheblich und rechtlich unanwendbar erklärt, nachdem es ihnen noch im Mai 1981 und April 1984 einen quasi normativen Charakter zuerkannt hatte. Es ging u.a. um die Bildung überörtlicher Sozietäten, die auch nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 von fast allen Anwaltskammern – nicht aber von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg – beanstandet wurden, um die Möglichkeit, auch in Kapitalgesellschaften zusammenzuarbeiten, um die Ermöglichung sachlicher berufsbezogener Werbung. Früher prüften Anwaltskammern z. B. die Größe und Dicke der Buchstaben in Stellenanzeigen für Sekretärinnen und sprachen Beanstandungen aus, wenn ihnen diese zu groß oder zu dick erschienen. Es ging um die Herstellung der Postulationsfähigkeit bei allen Landgerichten in Zivilprozessen und um die Etablierung geregelter Fachanwaltschaften.

Außerdem bemühten wir uns um die Übernahme des Zulassungswesens einschließlich der Rücknahme und des Widerrufs von Zulassungen durch die Anwaltskammern. Dennoch ist unser Berufsrecht nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 längere Zeit nicht durch die verfasste Anwaltschaft und auch nicht durch den Gesetzgeber gestaltet worden, sondern durch Regelverstöße einzelner Rechtsanwälte und – nachfolgend – durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Zivilgerichte. Beispielhaft steht dafür das Entstehen überörtlicher Sozietäten, die – wie gesagt – von den meisten Anwaltskammern beanstandet, von den Gerichten aber erlaubt wurden. Erst am 11.03.1997 konnte endlich die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Berufsordnung in Kraft treten, und zwar auf Beschluss der Satzungsversammlung, die auf Grundlage der im Jahre 1994 neu gefassten BRAO ihre Arbeit aufgenommen hatte. Und der Gesetzgeber hatte die von uns gewünschten Regelungen zu überörtlichen Sozietäten, zur anwaltlichen Werbung und

zu den Fachanwaltschaften in die BRAO aufgenommen. Auch konnte den Anwaltskammern das Zulassungswesen – der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg mit Wirkung ab 01.03.1999 – übertragen werden. Seit dem 01.01.2000 sind die deutschen Rechtsanwälte bei allen Landgerichten postulationsfähig.

**Wenn Sie an grundlegende berufsbezogene Entscheidungen des Gesetzgebers und der Gerichte aus den letzten 50 Jahren denken: Welche halten Sie für besonders bedeutsam, und sind auch einige darunter, die Sie rückblickend für falsch oder zumindest unklug halten?**

Ich kann dazu weithin auf meine bisherigen Antworten verweisen. Aus jüngerer Zeit möchte ich allerdings die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.2016 (1 BvL 6/13) positiv hervorheben, mit der es befunden hat, das Sozietätsverbot des § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verletze das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzten und Ärztinnen sowie Apothekern und Apothekerinnen im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

**Auch derzeit ist das anwaltliche Berufsrecht in Bewegung, Stichworte seien nur: anwaltliches Gesellschaftsrecht, Fremdkapitalbeteiligungsverbot, Kreis der sozietätsfähigen Berufe. Sehen Sie insoweit eher Chancen oder Risiken für die Anwaltschaft?**

Ich begrüße das Bemühen um eine Fortentwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts einschließlich einer Freigabe der GmbH & Co. KG. Ich bin auch für eine Liberalisierung der Zusammenarbeit mit anderen Berufen einschließlich einer Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe, wie sie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.2016 zwingend ist. Ich bin gegen eine Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien.

**Wenn Sie einen Blick in die Zukunft wagen: Wird es in 50 Jahren noch ein einheitliches Berufsbild des Rechtsanwalts geben?**

Wie das Berufsbild des Rechtsanwalts in 50 Jahren genau aussieht, vermag ich nicht zu sagen. Ich glaube freilich, dass es dann kaum noch ein einheitliches Berufsbild geben wird. Bereits heute unterscheidet sich z. B. das Berufsbild des Strafverteidigers wesentlich von dem des Familienrechtsanwalts und des Rechtsanwalts, der als Insolvenzverwalter arbeitet. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.

**Sie selbst sind neben Ihrer Anwaltstätigkeit in verschiedenen Bereichen ehrenamtlich tätig. Gehört das Ehrenamt nach Ihrem Selbstverständnis zum Berufsbild des Rechtsanwalts?**

Das Ausüben von Ehrenämtern gehört nach meinem Selbstverständnis zum Berufsbild des Rechtsanwalts und im Übrigen zur Tradition meiner Sozietät. Wir sind dazu aufgrund unserer Ausbildung und Arbeitsweise auch gut geeignet. Denn häufig kommt es gerade bei Ehrenämtern auch auf wirtschaftliches Verständnis und Rechtskenntnisse an.

**Würden Sie, wenn Sie heute noch einmal am Anfang Ihres Berufslebens stünden, wieder Anwalt werden wollen?**

Ja.

**Gibt es Dinge, die Sie aus heutiger Sicht anders machen würden?**

Nein.

**Wie haben Sie es mit dem heute als Work-Life-Balance bezeichneten Verhältnis von Arbeit und Privatleben gehalten?**

Ich halte die Formulierung Work-Life-Balance für verfehlt. Es gibt keinen Gegensatz zwischen Arbeit und Leben; auch Arbeit ist Leben. Ich habe immer versucht, Zeit für meine Familie zu haben, was freilich keineswegs durchweg gelungen ist. Aber: Ich bin seit fast 53 Jahren – aus meiner Sicht – glücklich verheiratet, habe zwei Söhne und zwei Enkelkinder. Ich habe Tennis gespielt und bin bis vor kurzem Abfahrtskier gelaufen. Meine Frau und ich teilen die Leidenschaft für Theater, Oper und klassische Musik, die wir gelebt haben und leben. Ich bin seit jeher ein passionierter Bücherleser.

**Welche Tipps würden Sie jungen Kolleginnen und Kollegen mit auf den Weg geben?**

Sie sollten sich um eine möglichst gute Ausbildung und um ständige Fortbildung bemühen. Sie sollten sich spezialisieren und möglichst Fachanwalt oder Fachanwältin werden. Sie sollten sich um das Verständnis des Europäischen Rechts und des Wirkens der europäischen Gerichte bemühen, weil ohne dieses Verständnis verantwortliche anwaltliche Arbeit vielfach nicht mehr möglich ist. Sie sollten Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge erwerben. Sie sollten gute, möglichst durch Auslandsaufenthalte vertiefte Fremdsprachenkenntnisse, wenigstens der englischen Sprache, haben. Sie sollten sich stets ihrer Verantwortung einerseits für ihre Mandanten und andererseits für den Rechtsstaat bewusst sein.

**Lieber Herr Landry, ich danke Ihnen für das vielschichtige Gespräch.**

Das Interview wurde geführt von RA Prof. Dr. Christian Winterhoff.